

**Förderrichtlinie für städtische Fördermittel für
Lasten- und Kindertransporträder sowie Fahrradanhänger** (Stand: Mai 2024)

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Die Universitätsstadt Tübingen fördert im Rahmen der Klimaschutzkampagne „Tübingen macht blau“ sowie als Beitrag zur Luftreinhaltung die Beschaffung von zwei- oder dreirädrigen Lastenrädern, Kindertransporträdern mit / ohne batterieelektrischer Tretunterstützung sowie Fahrradanhänger.

2. Grundsätze der Förderung

- a) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Universitätsstadt Tübingen.
- b) Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der jeweils zum Stand der Antragsstellung gültigen Fassung der Förderrichtlinie. Sie richtet sich zudem nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan.
- c) Ausschließlich vollständig und richtig ausgefüllte Anträge (inkl. verpflichtender Unterlagen) nehmen am Verfahren zur Vergabe von Fördermittel teil.
- d) Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden abgelehnt. Falsche bzw. fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Durch einen unvollständigen oder falschen Antrag werden keine Fördermittel für die/den Antragsteller_in „reserviert“.
- e) Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt im Windhundprinzip; also in der Reihenfolge der Eingänge der vollständigen und richtigen Antragsunterlagen (Datum und Uhrzeit).
- f) Fördermittel können nur bewilligt werden, sofern dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Die verfügbaren Haushaltsmittel sind begrenzt.
- g) Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.
- h) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- i) Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit einer Förderung (beziehungsweise dem Fördertatbestand) ist ausgeschlossen.
- j) Die Universitätsstadt Tübingen ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel durch Vorortbesichtigung bei der/dem Empfänger_in der Fördermittel zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der zuständigen Dienststelle als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

3. Spezielle Bestimmungen der Förderung

- a) Anträge können ausschließlich von Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Universitätsstadt Tübingen gestellt werden.
- b) Das Lasten- oder Kindertransportrad bzw. der Fahrradanhänger wurde nach dem 1. Januar 2024 gekauft.
- c) Das Kindertransportrad oder der Fahrradanhänger (neu oder gebraucht und voll funktionsfähig) muss im regionalen Fahrradhandel (100 km Radius) gekauft werden.
- d) Anträge können bis zum 31. Dezember 2024 bzw. bis zur Einstellung des Förderprogramms eingereicht werden.
- e) Es dürfen keine Fördergelder aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes für den Kauf des Lasten- oder Kindertransportrades oder des Fahrrad-Anhängers beansprucht werden.
- f) Eine Verbindung mit dem städtischen Förderprogramm „baby on board - nachhaltig mobil“ sowie mit dem „Förderprogramm E-Mobilität“ der Stadtwerke Tübingen ist möglich.
- g) Auf dem Lasten- oder Kindertransportrad bzw. dem Fahrradanhänger muss ein „Tübingen macht blau“-Aufkleber (Größe circa 13 x 15 cm) angebracht werden. Der Aufkleber wird nach der Antragstellung verschickt oder kann vorab bei der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz angefragt werden (Kontakt siehe unten).
- h) Nicht förderfähig sind Eigenbauten oder geleaste Räder und Anhänger sowie nicht im Fachhandel erworbene Gebraucht-Räder und -Anhänger.
- i) Nicht förderfähig sind zudem Zubehörteile wie z. B. Planen, Taschen, lose Körbe, Fahrradschlösser.
- j) Pro Haushalt kann in einem Fünf-Jahres-Zeitraum maximal ein Lastenrad- oder Longtail-Kindertransportrad sowie maximal ein Fahrradanhänger gefördert werden.
- k) Die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, das geförderte Lastenrad, das Kindertransportrad oder den Anhänger mindestens 36 Monate ab Kaufdatum selbst zu nutzen und betriebsbereit zu halten. Es darf innerhalb dieses Zeitraums nicht an den Händler zurückgegeben, weiterverkauft oder langfristig an Dritte verliehen werden.

4. Förderbereiche, technische Fördervoraussetzungen und Förderhöhen

l) Serienmäßig konzipierte, multifunktionale Lastenräder:

Folgende technische Merkmale müssen (gemäß Datenblatt des Herstellers) zutreffen:

- serienmäßige, stabile Transportmöglichkeit (z. B. Wanne, Box oder Fläche), die fest mit dem Lastenrad verbaut ist. Im Falle eines Transportbehälters muss dieser mindestens 100 Liter Volumen aufnehmen können. Im Falle einer Transportfläche muss diese mindestens 0,25 m² groß sein. Das nachzuweisende Volumen des Transportbehälters bzw. die nachzuweisende Transportfläche muss zusammenhängend sein (d.h. nicht die Summe mehrerer Teile). Als Begrenzung gilt die obere, fest verbaute Kante des Behältnisses.
- vom Hersteller zugelassene Nutzlast des Transportbehälters oder der Transportfläche von mindestens 70 kg
- ein verlängerter Radstand von mindestens 130 cm

Höhe der Förderung:

- Die Förderung beträgt 25 Prozent des Kaufpreises, maximal aber 750 Euro.
- Inhaberinnen und Inhaber einer „KreisBonusCard“ oder „KreisBonusCard extra“ erhalten eine Förderung von 50 Prozent des Kaufpreises, maximal aber 1.500 Euro.

II) Serienmäßig konzipierte Longtail-Kindertransporträder:

Folgende technische Merkmale müssen (gemäß Datenblatt des Herstellers) zutreffen:

- serienmäßig fest mit dem Lastenrad verbautes Transportgeländer (Reling / „Monkey Bars“), das eine verkehrssichere Mitnahme von mindestens zwei Kindern ermöglicht
- eine vom Hersteller zugelassene Nutzlast des Gepäckträgers von mindestens 60 kg
- ein verlängerter Radstand von mindestens 130 cm

Höhe der Förderung:

- Die Förderung beträgt 25 Prozent des Kaufpreises, maximal aber 600 Euro.
- Inhaberinnen und Inhaber einer „KreisBonusCard“ oder „KreisBonusCard extra“ erhalten eine Förderung von 50 Prozent, maximal aber 1.200 Euro.

III) Serienmäßig konzipierte Lasten- und Kindertransportanhänger für Fahrräder:

Folgende technische Merkmale müssen (gemäß Datenblatt des Herstellers) zutreffen:

- eine vom Hersteller zugelassene Zuladung von mindestens 40 kg

Höhe der Förderung:

- Die Förderung beträgt 25 Prozent des Kaufpreises, maximal aber 150 Euro.
- Inhaberinnen und Inhaber einer „KreisBonusCard“ oder „KreisBonusCard extra“ erhalten eine Förderung von 50 Prozent des Kaufpreises, maximal aber 300 Euro.

5. Antragsstellung und Abrechnung

Die Antragsstellung erfolgt über ein Online-Formular. Siehe „Online-Bürgerdienste“ auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de oder unter www.tuebingen-macht-blau.de/lastenradfoerderung.

I) Antragstellung ohne KreisbonusCard

Der Auszahlungsantrag kann erst **nach** dem Kauf des Lastenrades, des Kindertransportrades oder des Fahrradanhängers gestellt werden. Dem Auszahlungsantrag müssen folgende Nachweise beigelegt werden:

- a. Kopie der Rechnung
- b. (optional) Nachweis über die getätigte Zahlung oder eines Finanzierungsplans
- c. Datenblatt des Herstellers, dem die im Kapitel 4. genannten „technischen Merkmale“ zu entnehmen sind.
- d. Foto Lastenrad, Kindertransportrad bzw. Fahrradanhänger

II) Antragstellung mit „KreisbonusCard“ oder „KreisBonusCard extra“

Kreisbonuscard(KBC)-Inhaberinnen und -Inhaber können **vor oder nach** dem Kauf eines Lasten- oder Kindertransportrades oder eines Fahrradanhängers einen Antrag stellen. Ein positiver Förderbescheid reserviert den genannten Förderbetrag, jedoch nur bis zum 31. Dezember 2024. Dazu muss der Förderantrag zusammen mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- a. Kopie der KBC bzw. KBC extra
- b. Datenblatt des Herstellers, dem die im Kapitel 4. genannten „technischen Merkmale“ zu entnehmen sind

Nach dem Kauf ist der Auszahlungsantrag vollständig und richtig ausgefüllt einzureichen. Dem Auszahlungsantrag müssen folgende Nachweise beigelegt werden:

- a) Kopie der KBC bzw. KBC extra
- b) Kopie der Rechnung
- c) (optional) Nachweis über die getätigte Zahlung oder eines Finanzierungsplans
- d) Datenblatt des Herstellers, dem die im Kapitel 4. genannten „technischen Merkmale“ zu entnehmen sind.
- e) Foto Lastenrad, Kindertransportrad bzw. Fahrradanhänger

6. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller oder von der Antragstellerin unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn das geförderte Lasten- oder Kindertransportrad bzw. der Fahrradanhänger innerhalb von 36 Monaten nach Kauf weiterverkauft wurde oder an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wird.

7. Kontakt

Antragsformulare und weitere Informationen sind zu finden unter:
www.tuebingen-macht-blau.de/lastenradfoerderung oder anzufragen bei der
Universitätsstadt Tübingen
Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz
Rathaus; Am Markt 1
Telefon: 07071 204-1800
E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de